

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 456** Anordnung über die Anwendung der Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gem. can. 604 CIC

Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC, verabschiedet vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016, setze ich mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Köln, 12. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 457** Ordnung des Erzbischöflichen Rates

Der Erzbischof hat mit sofortiger Wirkung die Ordnung des Erzbischöflichen Rates geändert. Die Ordnung und zukünftige Änderungen werden nicht mehr im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht, sondern nur noch intern bekannt gemacht (Publikation im Intranet des Erzbischöflichen Generalvikariats). Die Bekanntgabe von Mitgliedschaften im Erzbischöflichen Rat erfolgt weiterhin im Personalschematismus.

**Nr. 458** Ordnung des Geistlichen Rates

Der Erzbischof hat mit sofortiger Wirkung die Ordnung des Geistlichen Rates geändert. Die Ordnung und zukünftige Änderungen werden nicht mehr im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht, sondern nur noch intern bekannt gemacht (Publikation im Intranet des Erzbischöflichen Generalvikariats). Die Bekanntgabe von Mitgliedschaften im Geistlichen Rat erfolgt weiterhin im Personalschematismus.

**Nr. 459** Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 232 und 2010, Nr. 75)

Die Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln vom 4. Oktober 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 232) mit der Ergänzung vom 25. Januar 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 75) werden aufgehoben. Die Aufhebung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Köln, 6. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 460** Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln, Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen) und Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) – Kirchen-Nutzungsordnung (KiNutz-O)

I. Für die Nutzung der Kirchen der Erzdiözese Köln ist die nachfolgende Nutzungsordnung zu beachten:

**A. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen):**

1. Bei überregional bedeutsamen Veranstaltungen ist die Eignung des Kirchengebäudes insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.
2. Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegbreiten nicht erfolgt.
3. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
4. Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
5. Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.
6. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung soll grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden.
7. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.
8. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.
9. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.
10. Zu Fragen des Unfallschutzes und der Evakuierung im Notfall wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat ein ergänzendes Merkblatt zur Verfügung gestellt.

**B. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie):**

Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. Der Charakter geplanter Veranstaltungen in Kirchengebäuden und die Nutzung von Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in dem Kirchengebäude trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). Er ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Alle Veranstaltungen bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae zur Genehmigung vorliegen. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine Entscheidung zu treffen. Unbeschadet der dem Rector Ecclesiae zukommenden Rechte ist der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen.

Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss von ihm eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

Für Veranstaltungen außerhalb der Liturgie soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Hierfür ist die Genehmigung des Rector Ecclesiae erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

**1. Musikaufführungen**

**1.1 Kirchengemeinden als Veranstalter**

1.1.1 Kirchengebäude sind Räume der Gottesbegegnung. Deshalb sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, aus ihnen grundsätzlich fernzuhalten. Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke die Aufführung in einer Kirche ratsam erscheinen lässt. Bei Unklarheiten kann das Erzbischöfliche Generalvikariat beratend unterstützen. Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. diözesane Richtlinien verwiesen.

1.1.2 Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. Daher sollen Chor, Orchester und Solisten grundsätzlich an

dem für den Chor üblichen Platz im Kirchengebäude Aufstellung nehmen. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

**1.2 Sonstige Veranstalter**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für musikalische Veranstaltungen sonstiger Veranstalter. Daneben gilt folgendes:

1.2.1 Die Pflege der Kirchenmusik obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Kirchenmusiker. Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten dürfen nur nach seiner vorherigen Anhörung auftreten.

1.2.2 Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Deckung der Kosten einschließlich der GEMA-Gebühren und der Gebühren für die VG-Musikedition, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventueller Schäden jedweder Art zusichern sowie eine ausreichende und geeignete Versicherung nachweisen. Der Veranstalter hat die Kirchengemeinde und den Eigentümer von allen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten und eine entsprechende schriftliche Garantie abzugeben. Der Veranstalter muss schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen übernehmen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. auch Teil 1 der Nutzungsordnung).

**2. Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchenräumen**

2.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten entsprechend auch für Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchengebäuden.

2.2 Die Nutzung des Ambo richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

**3. Ausstellungen**

3.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden.

3.2 Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

3.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Rettungswege verstellt werden und inwieweit zusätzliche Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.

3.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär begrenzt zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

II. Die vorstehende Nutzungsordnung gemäß Abschnitten A. und B. tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Köln, 6. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 461 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln**

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f), zuletzt geändert am 13.04.2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 442, S. 262 f.), werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 und Ziffer 1.1 erhalten folgende Fassung:

„1. **Erzbischöfliches Generalvikariat, Offizialat und angeschlossene Dienststellen**

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, KOLUMBA, die Servicestelle Liegenschaften, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, beide im Bereich der Kirchengemeinde St. Aposteln, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. April 2016 in Kraft.

Köln, 2. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 462 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)**

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2016 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 4, S. 8) beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 11. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 463 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf**

Die urkundliche Feststellung der Pfarrgrenzen aller zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Kirchengemeinden durch den Erzbischof von Köln wurde gemäß der Amtsblattveröffentlichung Nr. 1 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.01.16 anerkannt:

**Erzbistum Köln – Festschreibung der Pfarrgrenzen**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln erfolgte Feststellung der Pfarrgrenzen für die nachfolgend in der Übersicht aufgeführten katholischen Kirchengemeinden, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden - Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden für die einzelnen Gemeinden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln einzusehen.

Düsseldorf, 22. Dezember 2015

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
Limberg

**Nr. 464 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln**

Die urkundliche Feststellung der Pfarrgrenzen aller zum Regierungsbezirk Köln gehörenden Kirchengemeinden durch den Erzbischof von Köln wurde gemäß der Amtsblattveröffentlichung Nr. 46 für den Regierungsbezirk Köln vom 16.11.15 anerkannt: